

## Satzung der Stadt Rastenberg über Stellplätze und Garagen

# Stellplatzsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. 8.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. 8.200), der §§ 49 und 83 Abs. 1 Nr.4 des Gesetzes über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. 8.929) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. 5. 553) und der Vorschriften der Thüringer Garagenverordnung (ThürGarVO) vom 28.03.1995 hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg in der Sitzung am 12. Juni 1997 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

### § 1

#### Definition

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Unter Garagen versteht man ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

### § 2

#### Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind so anzulegen, daß sie jederzeit ohne Befahren anderer Stellplätze mit Fahrzeugen benutzt oder verlassen werden können.
- (2) Stellplätze müssen entsprechend den zu erwartenden Belastungen (Art und Häufigkeit ihrer Benutzung) befestigt und sollen durch geeignete Hecken oder Sträucher eingegrünt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse und die Art der Stellplätze zulassen.
- (3) Sofern sechs oder mehr Pkw-Stellplätze oder sonstige Stellplätze mit einer Gesamtfläche von mehr als 150 qm oberirdisch unmittelbar neben- oder voreinander angelegt werden, ist je angefangene 150 qm ein hochstämmiger Laubbaum zur Beschattung der Stellplätze anzupflanzen sowie dessen Wuchs und Bestand zu sichern. Im Kronenbereich der ausgewachsenen Bäume dürfen die Flächen nicht wasserundurchlässig (z. B. mit Asphalt) versiegelt oder befestigt werden. Außerdem dürfen Baumscheiben im Umkreis von mindestens zwei Metern um die Bäume weder befahren noch beparkt werden es sei denn, durch bauliche Maßnahmen (z. B. Gitterroste oder Lochsteine mit entsprechender Unterbau) werden eine Verfestigung des Bodens und Beschädigung der Baumwurzeln sowie der Bäume durch Fahrzeuge verhindert.

Diese Platzpflicht gilt nicht für Stellplätze, die auf Bauwerken (z. B. Parkdeck) angelegt werden.

§ 3  
Größe der Stellplätze

- (1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten sind folgende Platzgrößen je Fahrzeug anzusetzen, soweit nicht im Einzelfall geringere Größen ausreichen:

für 1 Personenkraftwagen oder  
1 Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder  
1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder  
1 Anhänger bis 2,5 t Gesamtgewicht je 25 qm

für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder  
1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätze oder  
1 Anhänger von 2,5 bis 10 t Gesamtgewicht je 50 qm

für 1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht oder  
1 Anhänger über 10 t Gesamtgewicht je 100 qm

für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder  
1 Sattelkraftfahrzeug oder  
1 Gelenkonnibus je 150 qm

- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen und Garagen dürfen nicht breiter als 6,00 m sein.

§ 4  
Zahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Zahl der auf dem Baugrundstück anzulegenden Stellplätze und Garagen wird anhand der Anlage zu dieser Satzung errechnet. Sich hierbei ergebende Dezimalzahlen werden bis zu einer Größe von 0,49 auf die nächste volle Zahl abgerundet, ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

Abweichungen vom ermittelten Stellplatzbedarf können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf zugelassen oder gefordert werden. Festsetzungen einer Satzung gem. § 49 Abs. 4 Satz 2 ThürBO bleiben hiervon unberührt.

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Abstellplätze nach dem konkreten Bedarf im Einzelfall. Die Richtwerte der Anlage für vergleichbare Nutzungen sind hierbei sinngemäß zu berücksichtigen.
- (3) Für Anlagen mit erheblichem An- oder Auslieferungsverkehr sind für Lastkraftwagen über 2,5 t in ausreichender Zahl Stellplätze anzulegen.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse müssen Stellplätze für Autobusse hergesteilt werden.

- (5) Werden Schulaulen, Spiel- oder Sporthallen oder sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze nach den Richtwerten für entsprechende Versammlungsstätten.
- (6) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten gemeinsame Stellplätze und Abstellplätze geschaffen, so bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf.
- (7) Bei Änderungen bestehender baulicher und sonstiger Anlagen oder ihrer Nutzung sind Stellplätze und Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. Bei sonstigen Änderungen dagegen sind neue Stellplätze und Garagen nur im Umfange des durch die Änderung verursachten zusätzlichen Stellplatzbedarfes anzulegen.

#### § 5

#### Verpflichteter, Garagen, Herstellungszeitpunkt

- (1) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Plätze hat der Bauherr.
- (2) Die Herstellung von Stellplätzen anstelle von Garagen oder von Garagen anstelle von Stellplätzen kann unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 ThürBO verlangt werden.
- (3) Notwendige Stellplätze und Garagen müssen hergestellt und betriebsbereit sein, wenn die Anlage, zu der sie gehören, benutzbar ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Ein-

vernehmen mit der Stadt abweichend von Satz 1 eine befristete Ausnahme im Einzelfall gewähren. Voraussetzung ist, daß nicht alle Stellplätze sofort nach Fertigstellung der baulichen Anlage benötigt werden. Die Ausnahme soll sich nicht auf mehr als die Hälfte der notwendigen Stellplätze beziehen.

#### § 6

#### Erfüllung der Stellplatzpflicht

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen soll grundsätzlich durch Herstellung auf dem Baugrundstück erfüllt werden, in Ausnahmefällen durch:

1. Herstellung auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung (§ 7).
2. Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Rastenberg (§ 8).
3. Beteiligung an einer planungsrechtlich festgesetzten Gemeinschaftsanlage (§ 9).

Die Zulässigkeit der jeweiligen Form der Erfüllung der Stellplatzpflicht bestimmt sich nach § 49 ThürBO.

**§ 7**  
Hestellung von Stellplätzen

- (1) Notwendige Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück zu errichten.
- (2) Sollen sie ausnahmsweise auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück hergestellt werden, sind sie öffentlich-rechtlich durch Baulast gem. § 80 ThürBO zu sichern, sofern die Flächen nicht bereits planungsrechtlich als Gemeinschaftsanlage ausgewiesen sind. Auf die vom Baugrundstück entfernt liegenden Stellplätze und Garagen ist durch Schilder hinzuweisen.

**§ 8**  
Zahlung eines Geldbetrages

- (1) Ist die Herstellung der Stellplätze oder Garagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder auf dem Baugrundstück noch auf einem anderen Grundstück (§ 7 Abs. 2) möglich, so kann die Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Rastenberg erfüllt werden.
- (2) Die Höhe des in Abs. 1 erwähnten Geldbetrages ist nach § 2 Abs. 1 ThürKAG in einer besonderen Satzung festgesetzt.
- (3) § 10 bleibt unberührt.

**§ 9**  
Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage

- (1) Sind in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr.22 BauGB Flächen für Stellplätze oder Garagen als Gemeinschaftsanlage festgesetzt, richtet sich die Verpflichtung zur Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagen nach §11 ThürBO.
- (2) Der Bauherr hat bei der Stadt Rastenberg eine Sicherheit in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils an den Herstellungskosten der Gemeinschaftsanlage bis zu deren Fertigstellung zu hinterlegen.

**§ 10**  
Befreiung von der Stellplatzpflicht

Kann die Stellplatzpflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Rastenberg auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Bauherrn Abweichungen gem. § 68 ThürBO zulassen, wenn

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Stellplatzpflicht im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (z. B. Doppelnutzung).

### § 11

#### Zuständigkeit und Mitwirkung

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen wird für jedes Bauvorhaben im Einvernehmen mit der Stadt Rastenberg von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgesetzt.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften der ThürBO (§ 81), der ThürGarVO (§ 22) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG vom 07.08.1991 -GVBl. S. 285, 314) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rastenberg, den 14.10.1997

  
Vogel  
Bürgermeister



## Anlage zur Stellplatzsatzung der Stadt Rastenberg

Lfd.- Nr.	Zahl der Stpl. gem. § 3 Abs. 1 der Satzung
<u>1.0 Wohngebäude</u>	
1.1 Einfamilienhäuser	2 Stpl.
1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3 Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4 Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5 Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6 Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.7 Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8 Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
<u>2.0 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichen Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.	1 Stpl. je 25 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.
<u>3.0 Verkaufsstätten</u>	
3.1 Laden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufs- nutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. Je Laden

3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche
4.0	<u>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</u>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen Vortragsäle)	1 Stpl. je 8 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze
5.0	<u>Sportstätten</u>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze z.B. Trainingsplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche mit Besucherplätzen zusätzlich 1 Stpl. je 13 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 13 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen
5.7 Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 13 Besucherplätze
5.8 Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld
5.9 Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 13 Besucherplätze
5.10 Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11 Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12 Bootshäuser u. Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 4 Boote
6.0 <u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>	
6.1 Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
6.2 Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stpl. je 6 Sitzplätze
6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime, u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zuge- hörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4 Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7.0 <u>Krankenanstalten</u>	
7.1 Universitätskliniken	1 Stpl. je 3 Betten
7.2 Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkranken- häuser), Privatkunden	1 Stpl. je 4 Betten



7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8.0	<u>Schulen, Einrichtungen und Jugendförderung</u>	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 8 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
9.0	<u>Gewerbliche Anlagen</u>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Autom. Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage

9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur  
Selbstbedienung

3 Stpl. je Waschplatz

9.7 Spiel- und Automatenhallen

1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche

10.0 Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen

1 Stpl. je 3 Kleingärten

10.2 Friedhöfe

1 Stpl. je 2000 qm Grundstücks-  
fläche, jedoch mindestens 10  
Stpl